

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 9/10 S

L 9 B 5/10 SO ER + PKH (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 31 SO 126/09 ER (SG Lübeck)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Hansestadt Lübeck,
Kronsfordor Allee 2-6, 23539 Lübeck,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18.3.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 10.2.2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin die Zusicherung, seine Beerdigungskosten nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) zu übernehmen. Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung lehnte das Sozialgericht Lübeck ab (*Beschluss vom 8.12.2009*). Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) unter gleichzeitiger Ablehnung seines Prozesskostenhilfeantrages zurückgewiesen (*Beschluss vom 10.2.2010*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Hiergegen hat der Antragsteller mit einem am 12.3.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 11.3.2010 "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 10.2.2010 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Dem Antragsteller steht deshalb auch keine PKH zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

